



Beilage 2: Teilsistierung von Art. 725 Abs. 2 OR

Datum:

1. April 2020

Aktenzeichen: 237.1-3233/7/2/2

1 Verordnungstext

Art. X

¹ War der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht überschuldet, so kann die Benachrichtigung des Richters nach Artikel 725 Absatz 2 OR¹ unterbleiben, wenn begründete Aussicht besteht, dass eine Überschuldung innert sechs Monaten nach Ende der Massnahmen gemäss dem 3. Abschnitt der COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020² behoben werden kann.

² Die Prüfung der Zwischenbilanz durch einen zugelassenen Revisor nach Artikel 725 Absatz 2 OR kann unterbleiben.

³ Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäss für alle Rechtsformen, die einer gesetzlichen Anzeigepflicht bei Kapitalverlust und bei Überschuldung unterstehen.

2 Kommentar

Art. X

Die Pflichten gemäss Art. 725 Abs. 1 und Abs. 2 OR³ bleiben unverändert bestehen, soweit Art. X nicht davon abweicht. Absatz 1 regelt den persönlichen Anwendungsbereich der Bestimmung. Adressat ist der Verwaltungsrat. Gemäss Absatz 2 wird er vorübergehend von der Pflicht befreit, eine Zwischenbilanz (bzw. zwei Zwischenbilanzen) durch einen zugelassenen Revisor prüfen zu lassen. Die Pflicht zur Erstellung einer Zwischenbilanz zu Fortführungs- und zu Veräusserungswerten besteht weiterhin. Der Verwaltungsrat muss sich auf der Grundlage von möglichst umfassenden Informationen ein Bild von der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft machen.

Die geforderte "begründete Aussicht", dass die Überschuldung innert einer sechsmonatigen Frist behoben werden kann, dient auch dem Schutz der Gläubiger. Daher verlangt Absatz 1, dass der Verwaltungsrat in der Lage sein muss, seine günstige Prognose zu begründen. Der

¹ SR 220

² SR 818.101.24

³ SR 220



entsprechende Verwaltungsratsentscheid ist entsprechend zu dokumentieren. In der Regel wird der Verwaltungsrat nur eine Prognose erstellen können, wenn ihm eine Zwischenbilanz zu Fortführungs- und zu Veräusserungswerten vorliegt. Das Ende der Massnahmen muss nicht zwingend die vollständige Aufhebung der Verordnung sein, sondern es ist auch eine schrittweise Aufhebung denkbar.

Zusätzlich entfällt die Pflicht, das Gericht bei einer festgestellten Überschuldung zu benachrichtigen. Das gilt unabhängig davon, ob die Zwischenbilanz zu Fortführungswerten und zu Veräusserungswerten eine Überschuldung zeigt. Es besteht auch weiterhin keine Pflicht das Gericht zu benachrichtigen, wenn Rangrücktritte der Gläubiger im Umfang der Überschuldung vorliegen. Diesbezüglich wird vom geltenden Recht nicht abgewichen.

Art. X will die Organe von Gesellschaften entlasten, deren Finanzlage als Folge Corona-Epidemie Schaden genommen hat. Um aufwändige Unternehmensanalysen bzw. Feststellungen zum Kausalzusammenhang zwischen der Krise und dem negativen Bilanzbild zu vermeiden, arbeitet Absatz 1 mit einem Stichtag. Gesellschaften, die bereits am 31.12.2019 überschuldet waren, unterstehen dem bisherigen Recht. Damit soll verhindert werden, dass dringend nötige Sanierungsmassnahmen weiter verschleppt werden und sich der Schaden für die Gläubiger bei solchen Gesellschaften weiter vergrössert. Als massgebender Zeitpunkt wurde der 31. Dezember 2019 gewählt, weil dieses Datum bei vielen Gesellschaften dem letzten Bilanzstichtag entspricht.

Die Aussetzung der Pflichten gilt gemäss Absatz 3 insbesondere auch für die GmbH (Art. 820 OR), die Genossenschaft (Art. 903 OR) und die Stiftung (Art. 84a ZGB).

Die Pflicht der Revisionsstelle, das Gericht zu benachrichtigen, wird nicht ausgesetzt. Da keine Pflicht besteht, die Zwischenbilanzen prüfen zu lassen, erhält eine allfällige Revisionsstelle allerdings gar keine Kenntnis einer Überschuldung. Ebenso wenig müssen Gesellschaften ohne Revisionsstelle, die das opting-out erklärt haben, einen zugelassenen Revisor beziehen, der gemäss Artikel 725 Absatz 3 OR verpflichtet wäre, das Gericht zu benachrichtigen.

Ebenfalls nicht ausgesetzt wird Art. 958a OR. Diese Norm betrifft die Rechnungslegung. Eine Zwischenbilanz nach Art. 725 Abs. 2 OR ist stets zu Fortführungs- und zu Veräusserungswerten zu erstellen.

Sofern der Verwaltungsrat mit seinen Handlungen den Tatbestand von Konkursdelikten erfüllt, liegt eine erlaubte Handlung gemäss Artikel 14 StGB⁴ vor.

⁴ SR 311.0